

STATUTEN DER «AKTION KINDER IN PALÄSTINA»

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Aktion Kinder in Palästina ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Der Sitz befindet sich am Wohnort der Geschäftsführerin.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Unterstützung und Förderung von kranken und bedürftigen Kindern in Palästina. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern

Art. 4

Aktivmitglieder leisten einen substanziellen ehrenamtlichen Einsatz und sind bereit, die Spesen dafür zu tragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung, die Aufnahme muss einstimmig erfolgen. Passivmitglied wird, wer sich verpflichtet, eine jährliche Spende von mindestens 100 Franken zu leisten. Gönner oder Gönnerin werden Passivmitglieder, die mindestens 500 Franken pro Jahr spenden.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluss durch die GV

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 6

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- c) der Vorstand

d) die Revisionsstelle

A) Die Generalversammlung

Art. 7

Die GV ist das oberste Vereinsorgan und findet jährlich bis spätestens 30. März statt. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage vorher schriftlich einberufen. Teilnahme- und stimmberechtigt an der GV sind die Aktivmitglieder.

Art. 8

Der Vorstand oder mindestens 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung, der die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen GV zustehen, verlangen.

Art. 9

Die GV behandelt folgende Geschäfte:

- Protokollabnahme
- Budget, Jahresrechnung, Festlegung der Jahresbeiträge
- Wahl
 - der Stimmzähler
 - des Tagespräsidenten
 - des Vorstandes
 - des Präsidenten
 - der Revisionsstelle
- Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Statutenänderungen

Art. 10

Anträge an die GV sind 5 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 11

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, das einfache Mehr der gültigen Stimmen.

Dem Präsidenten steht bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet bei gleicher Stimmenzahl das Los. Geheime Abstimmung oder Wahl kann durch 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Mitglieder die ein persönliches Interesse an einer Wahl oder Abstimmung haben, besitzen kein Stimm- und Wahlrecht in dieser Angelegenheit.

B) Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus 2 bis 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die GV gewählt wird, selbst. Sämtliche Funktionäre und Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich und ohne Entschädigung irgendwelcher Art.

Folgende Chargen müssen besetzt werden:

- Präsident

- Aktuar
- Kassier

Ämterkumulation ist möglich (max. 2 Chargen pro Person). Der Vorstand behandelt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der GV und der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand kann im Rahmen der Zweckbestimmung über das Vereinsvermögen verfügen.

Der Präsident und die Geschäftsführerin führen je Einzelunterschrift.

Dem Kassier kann im Verkehr mit den Banken und der Post Einzelunterschrift erteilt werden.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Jedes Mitglied kann eine Einberufung verlangen.

Für Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen der GV.

Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

C) Rechnungsrevision

Art. 13

Die Revision wird durch eine externe, professionelle Revisionsstelle vorgenommen. Die Revisionsstelle ist verpflichtet, die vorgelegte Jahresrechnung und Spezialrechnungen zu prüfen und der GV Bericht und Antrag über die finanziellen Mittel zu stellen.

IV. Finanzen

Art. 14

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 15

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Schenkungen und Vergabungen
- dem Erlös aus Veranstaltungen und Sammelaktionen
- den Kapitalerträgen

V. Schlussbestimmungen

Art. 16

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3- Mehrheit der an einer GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 17

Bei Auflösung des Vereins gehen allfällige Aktiven an eine oder mehrere Organisation(en) mit verwandtem Zweck. Deren Bestimmung obliegt der Versammlung, welche die Auflösung beschliesst.

Art. 18

Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der GV.

Art. 19

Diese Statuten wurden an der a.o. Mitgliederversammlung vom 1. Februar 2009 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 5. Januar 2009. Sie treten per sofort in Kraft.

Meggen, 1. Februar 2009

Der Präsident

Die Aktuarin/Kassierin

F. Kradolfer

Dr. H. Montz